

INHALT	SEITE
22. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61A Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1	45
23. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 61A Massener Straße / Feldstraße/ Anschluss B1	48
24. 7. Änderungssatzung zur Betriebsatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994	52
25. 12. Änderungssatzung vom 21.03.2013 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.12.2012	55
26. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	58

22. **Bekanntmachung**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61A "Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1" vom 25.10.2012

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.10.2012 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Entwurfs festgestellt. Zugleich wurde auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 25.10.2012 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61A „Massener Straße/Feldstraße/Anschluss B1“.

Arnsberg, den 06. März 2013
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-2/12
Im Auftrag
gez. Nabrings

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörenden Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB können von jedermann bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Unna, 26.03.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 06.03.2013 die vom Rat der Kreisstadt Unna am 25.10.2012 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna genehmigt.

Hinweise:

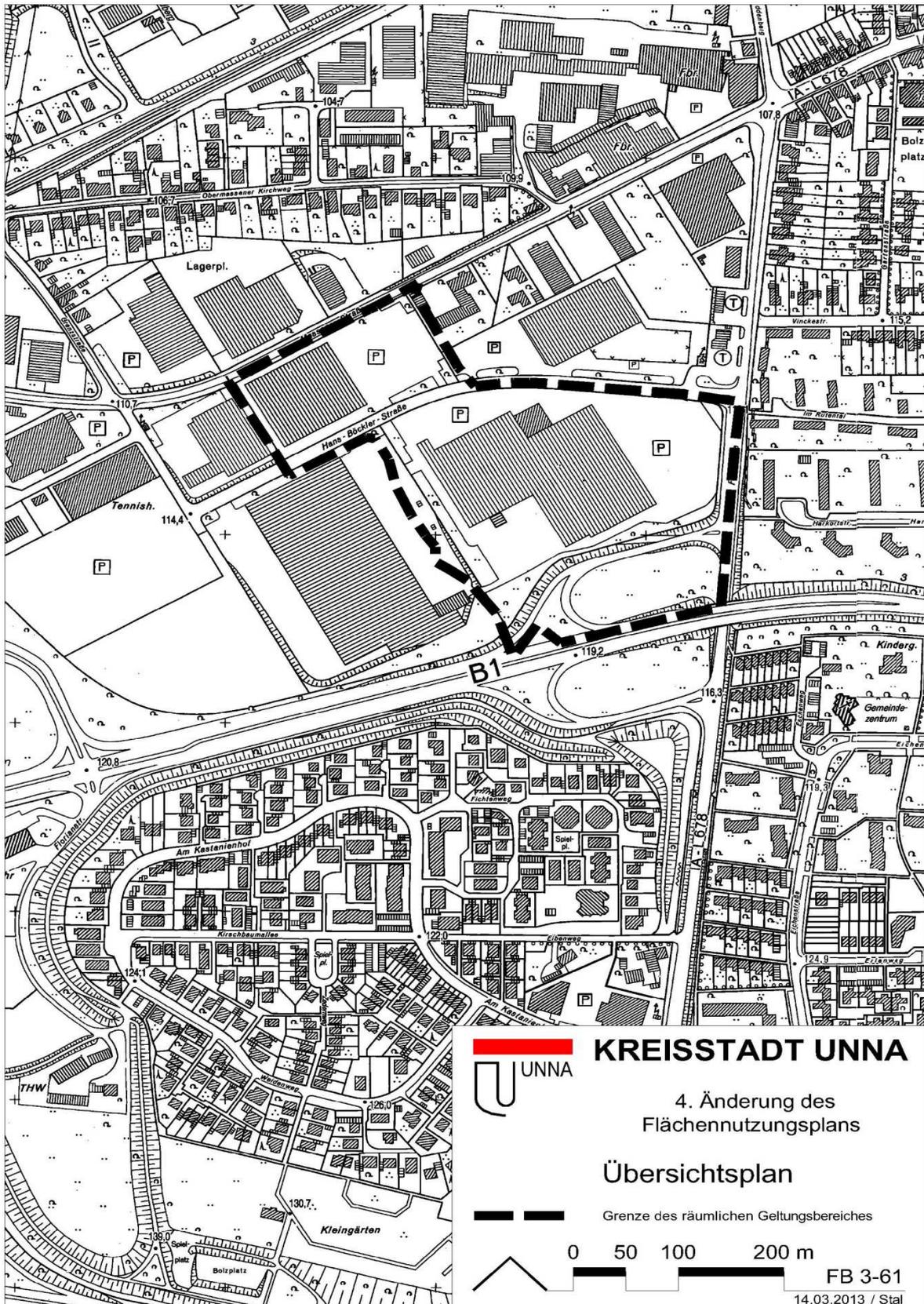
1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- e) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unna, 26. März 2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



23.**Bekanntmachung**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“
vom 25.10.2012

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.10.2012 den Bebauungsplan Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs als Satzung beschlossen. Zugleich wurde auch die dazugehörige redaktionell ergänzte Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, 26.03.2013

gez. Werner Kolter

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

3. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

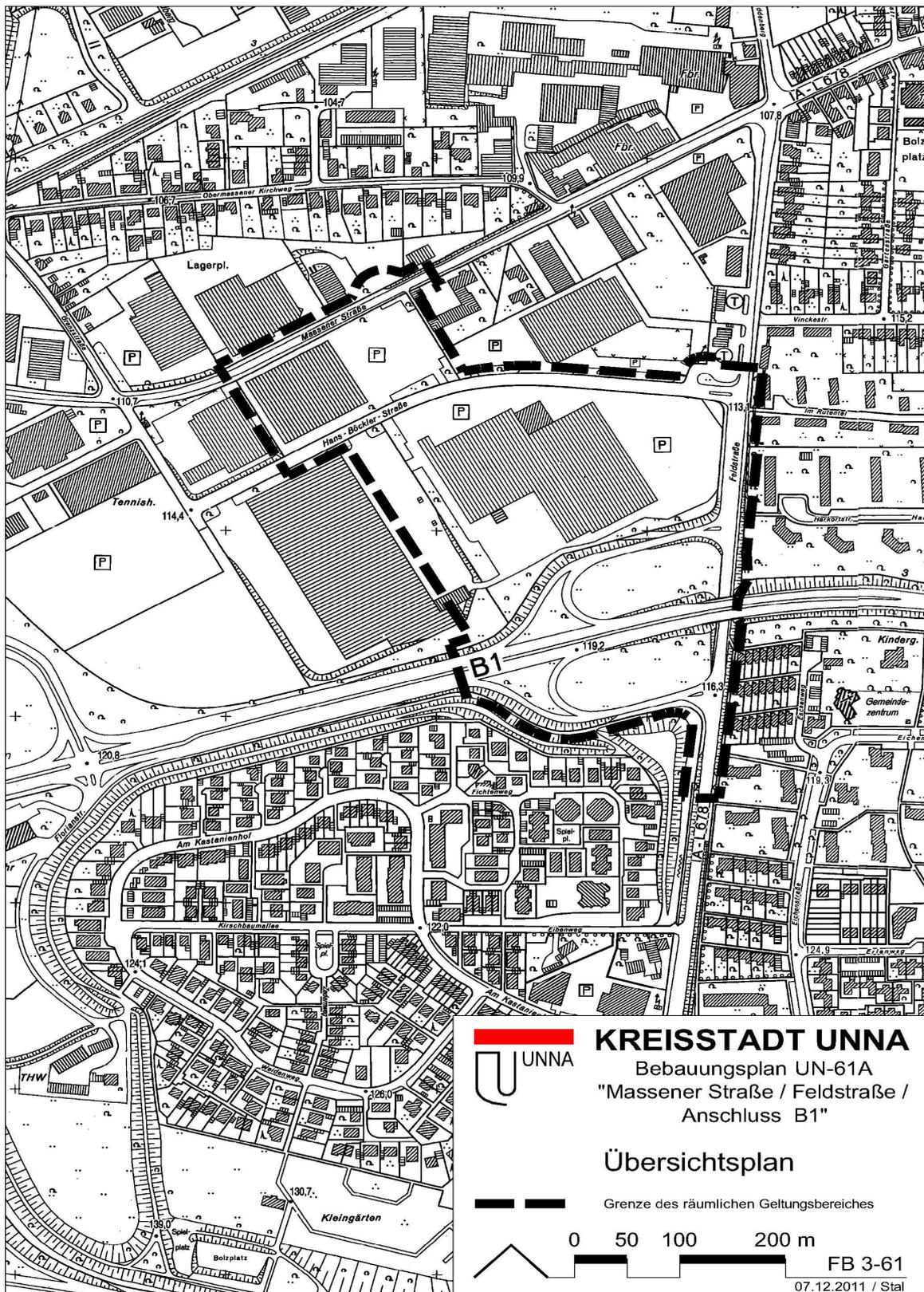
- e) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - h) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
5. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 26.03.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 05-23/26. März 2013

24. Bekanntmachung

7. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende 7. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 18.12.2009, beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 der Betriebssatzung wird wie folgt neu eingefügt:

Betriebsleitung

- (6) Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel gelten als auf die Betriebsleitung übertragen. Über die Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 € brutto wird in der nächstmöglichen Sitzung des Betriebsausschusses in geeigneter Form (mündlich oder per Mitteilungsvorlage) berichtet. Über Veränderungen, die einen Gesamtauftragswert von insgesamt 50.000,00 € überschreiten, wird nach Abschluss der Maßnahme im Betriebsausschuss berichtet.

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Weitere Zuständigkeiten:

- a) Mitwirkung bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten
- b) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna ab Entgeltgruppe 11 TVöD
- c) Beratung Wirtschaftsplanung
(u.a. Investitionsentscheidungen bei Tiefbauvorhaben bzgl. Kanalbaumaßnahmen), Jahresabschluss u.a.
- d) Beratung der Gebührenhaushalte

- e) Wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, z. B. Abfallsammlung/-vermeidung, Straßenreinigungsverzeichnis, Kanalsanierungsprogramm, Ökologisierung der Gebührenstruktur
 - f) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder.
Für die Aufgaben bzw. Entscheidungen
 - g) Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben) im Gesamtwert von mehr als 200.000,00 €, u.a.
 - Bestellung von Erbbaurechten,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
 - h) Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden u.ä.
 - i) Unternehmensbeteiligungen
- ist der Betriebsausschuss zuständig, im Übrigen die Betriebsleitung.

§ 3

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Unna, 26. März.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26. März 2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 05-24/26. März 2013

25. Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 21.03.2013 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 5 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 2

Diese 12. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Unna, 26. März 2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26. März 2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 05-25/26. März 2013

26.

Bekanntmachung

Anlage

Bezirksregierung Münster
- Az. 26.1.1 -

Münster, 18. März 2013

Bekanntmachung**des Anhörungstermins im Änderungsverfahren nach § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Ausweitung der Betriebszeiten am Flughafen Dortmund.****Die Flughafen Dortmund GmbH beantragt folgende Änderung der Betriebsgenehmigung:**

"Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) zulässig.

Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (Scheduled Flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (Scheduled Flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind. Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt."

Der **Anhörungstermin**, der in Anlehnung an den § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) durchgeführt wird, soll den Betroffenen und Einwenderinnen/Einwendern nochmals Gelegenheit geben, Bedenken und Anregungen vorzutragen bzw. zu vertiefen.

Dieser findet in dem Zeitraum

vom 22. April 2013 bis zum 26. April 2013 in der Halle 8 der Westfalenhallen in Dortmund

statt. Die Anhörungszeiten an den Veranstaltungstagen sind jeweils zwischen **09:00 Uhr und 18:00 Uhr**. Einlass ist **ab 08:00 Uhr**.

Einzelheiten zu Ablauf und Organisation sowie relevante Unterlagen zum Verfahren können der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) entnommen werden.

Durch die Teilnahme am Anhörungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Keller